

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen Einkauf)

1. Geltungsbereich, Form

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern, Dienstleistern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

2.1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. In Einzelfällen kann es auch zu mündlichen oder formlosen Bestellungen kommen, was von uns als Käufer jedoch jeweils im Einzelfall ausdrücklich bestätigt werden muss. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2. Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 15 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

2.3. Die Auftragsbestätigung enthält die Bestellnummer der Bestellung des Käufers, das Bestelldatum, die genaue Menge und Bezeichnung der bestellten Waren oder Dienstleistungen, Zahlungsbedingungen, Lieferbedingungen (INCOTERMS), Ort der Lieferung, Preise und Liefertermine. Abweichungen von der Bestellung in Preis, Menge, Liefertermin, Packgrößen, Verpackung oder in anderen relevanten Produkteigenschaften oder Parametern müssen klar hervorgehoben werden und gelten erst nach Bestätigung durch den Käufer als akzeptiert.

Version Datum: 13.05.2019, Seite 1 von 7

2.4. Sollte der Verkäufer dem Käufer ein Angebot unterbreiten gilt, dass Angebote kostenlos sind. Abweichungen von der Anfrage des Käufers in Bezug auf Menge, Eigenschaften/Spezifikation, Qualität oder Herkunft des Materials müssen im Angebot des Verkäufers klar hervorgehoben werden. Angebote sind für den Verkäufer stets bindend. Angebote müssen Lieferbedingungen (Incoterms) und den Lieferort beinhalten.

3. Lieferung, Lieferbedingungen (Incoterms), Lieferzeit und Lieferverzug

3.1. Die bei Vertragsschluss vereinbarten INCOTERMS definieren die Verantwortlichkeiten für Transport, Versicherung, Verzollung, Gefahrenübergang und andere in den INCOTERMS definierten Pflichten zwischen Verkäufer und Käufer, sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder Individualvereinbarungen zwischen den Parteien nichts Gegenteiliges geregelt ist. Sofern bei Vertragsschluss nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die INCOTERMS 2010.

3.2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands gemäß INCOTERM CIP an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in 89367 Waldstetten zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

3.3. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und bezieht sich auf die Ankunft am Lieferort. Maßgeblich für die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist der vollständige Wareneingang am vereinbarten Lieferort. Der ordnungsgemäße Wareneingang umfasst auch die Übermittlung von Materialprüfberichten, Prüfberichten, Qualitätsdokumenten, technischen Zeichnungen, Betriebsanleitungen oder anderen Unterlagen. Bei vereinbarter Lieferzeit anstelle eines Lieferdatums beginnt die Lieferzeit mit dem Datum der Bestellung.

3.4. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Hierbei hat der Verkäufer mitzuteilen, wann mit der Lieferung genau zu rechnen ist. Ein neuer Liefertermin gilt nur mit Zustimmung des Käufers.

3.5. Jeder Lieferung ist eine Packliste oder ein Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein muss folgende Daten enthalten: Bestellnummer des Käufers, Datum der Bestellung, Lieferschein-Nr. und Datum des Lieferscheins, genaue Menge und genaue Bezeichnung der gekauften Waren oder Dienstleistungen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

3.6. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 6 bleiben unberührt.

3.7. Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Leistung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1. Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

4.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den

Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

4.3. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und stellt einen Festpreis dar. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird als separate Position in der zu Rechnungsdatum geltenden Höhe in Rechnung gestellt.

5.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

5.3. Der Verkäufer sendet für jede Lieferung eine Rechnung an den Käufer, die folgende Informationen enthält: Bestellnummer der Bestellung des Käufers, Datum der Bestellung, Lieferschein-Nr. und Datum des Lieferscheins, genaue Menge und genaue Bezeichnung der bezogenen Waren oder Dienstleistungen, Bankverbindungsdaten des Verkäufers, Zahlungsbedingungen, Rechnungs-Nr., Rechnungsdatum, Lieferbedingungen (INCOTERMS), Lieferort.

5.4. Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.5. Zahlungen des Käufers stellen keine Annahme der Bestellung als vereinbart oder korrekt berechnet dar. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.

5.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

5.7. Eine Abtretung oder Übertragung von Rechten und Pflichten des Verkäufers außerhalb des Anwendungsbereichs des §354a HGB ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Käufers, die nicht unbillig verweigert werden darf.

6. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

6.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Der Verkäufer haftet für Verlust und Missbrauch.

6.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster, Modelle und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

6.3. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle wissenschaftlichen, technischen, finanziellen oder geschäftlichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse, die vom Käufer an den Verkäufer (einschließlich

Version Datum: 13.05.2019, Seite 3 von 7

Beobachtungen durch den Verkäufer) vom Käufer oder im Namen des Käufers übergeben oder auf andere Weise veröffentlicht werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und keine vertraulichen Informationen ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers offenzulegen. Die Weitergabe und der Zugriff auf vertrauliche Informationen ist auf die Personen in der Organisation des Verkäufers beschränkt, die diese Informationen benötigen, um relevante Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zu erfüllen. Bei allen Reproduktionen vertraulicher Informationen handelt es sich um vertrauliche Informationen. Vertrauliche Informationen dürfen in keinem Fall ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, es handelt sich um Aufsichtsbehörden zur ausschließlichen Einhaltung von Vorschriften. Wenn Informationen an Behörden weitergegeben werden, müssen diese als vertrauliche Informationen gekennzeichnet werden, und Behörden müssen über das geistige Eigentum informiert werden. Durch die Bereitstellung vertraulicher Informationen werden dem Verkäufer keine Rechte oder Lizenzen gewährt oder geschaffen, außer für die in diesem Absatz 3 beschriebenen Zwecke

6.4. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

6.5. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7. Mangelhafte Lieferung

7.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

7.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen

Version Datum: 13.05.2019, Seite 4 von 7

ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Die Unterzeichnung eines Lieferscheins kann nicht als Anerkennung der Lieferung als vertragskonform verstanden werden.

7.5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

7.6. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

In diesen Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung eines höheren Schadens oder wenn der Verkäufer seine Pflichten innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, ist der Käufer berechtigt, Mängel auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder Waren die frei von Mängeln sind von anderen Quellen zu beziehen.

7.7. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8. Lieferantenregress

8.1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hier durch nicht eingeschränkt.

8.2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

8.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9. Produzentenhaftung

9.1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns

durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.3. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

10. Verjährung

10.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

10.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11. Umweltschutz, gesetzliche Bestimmungen, Kinderarbeit, Konfliktminerale

11.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die gelieferten Waren oder Dienstleistungen umweltfreundlich und energieeffizient herzustellen und zu liefern. Dazu gehören umweltfreundliche und recycelbare Materialien, emissionsarme und umweltfreundliche Konstruktionen, die leicht zu demontieren und wiederherzustellen sind, sowie energiesparende und ressourcenschonende Lösungen.

11.2. Der Verkäufer garantiert, dass die Produktion von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, die an den Käufer geliefert werden, den gesetzlichen Bestimmungen in allen an der Liefer- und Produktionskette beteiligten Ländern entspricht.

11.3. Der Verkäufer garantiert, dass die Herstellung von Waren oder die Lieferung von Dienstleistungen ohne Kinderarbeit erfolgt.

11.4. Der Verkäufer erklärt, dass die Herstellung von Waren oder die Lieferung von Dienstleistungen ohne die Verwendung von sogenannten Konfliktmineralien ist. Ist die Verwendung von Konfliktmineralien unvermeidlich, muss der Verkäufer unaufgefordert den Nachweis erbringen, dass die verwendeten Mineralien nicht aus Konfliktregionen stammen.

12. Personenbezogene Daten/ Datenschutz

Personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Käufers (wie Name, Funktion, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) werden vom Verkäufer gemäß den für diese Daten geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt. Der Verkäufer wird den Datenzugriff auf die Personen beschränken, die die Informationen zwingend benötigen, vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte schützen und die Daten nur so lange speichern, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

13.2. Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 89367 Waldstetten. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Version Datum: 13.05.2019, Seite 7 von 7